

Fürmann

Sonderdruck aus der

Festschrift

BERNHARD BISCHOFF

zu seinem 65. Geburtstag

dargebracht von

Freunden

Kollegen und Schülern

herausgegeben

von Johanne Autenrieth

und Franz Brunhölzl

Überreicht vom Verfasser

mit herzlichem Ostergrüßen



Anton Hiersemann Stuttgart

1971

© 1971 ANTON HIERSEMANN, STUTTGART

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der Übersetzung. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses urheberrechtlich geschützte Werk oder Teile daraus in einem photomechanischen, audiovisuellen oder sonstigen Verfahren zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese Genehmigungspflicht gilt ausdrücklich auch für die Verarbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung mittels Datenverarbeitungsanlagen.

Printed in Germany

Pulchra quasi stella

Zur Florentiner Digestenhandschrift

VON HORST FUHRMANN

Wenn ein Historiker oder ein Philologe sich auf das Feld der Rechtshistorie wagt, kann er leicht von zünftigen Juristen zur Räson gerufen werden: daß bei der Verfassungsgeschichte historischer Couleur der Verfassungsbegriff seines normativen Gehalts entkleidet werde, fürchtet ein Germanist¹, und den Laien im Visier konstatiert ein Rechtsdogmatiker und Romanist, »daß alle rechtlichen Institutionen und jede Anwendung rechtlicher Grundsätze, und vielleicht am meisten da, wo ihre Urheber nicht selbst juristische Spezialisten waren, nur von Juristen verstanden werden können«². Sei's drum. Unsicher und zaghaft versucht denn ein Historiker und Philologe beim Chorus der Geschichtsjuristen mitzumachen in einer ganz und gar peripheren Frage, die zwar die Rechtshistorie angeht, aber dennoch mehr sein Metier als das der Jurisprudenz betrifft. –

Von besonderer Wichtigkeit für die Rezeption des Römischen Rechts im Mittelalter war das Bekanntwerden der Digesten im 11. Jahrhundert, denn damit begann die eigentlich juristische Schulung, die herausführte aus dem öden Zwang formaler Exerzitien im Rahmen des artistischen Unterrichts. Eng verbunden mit dem Aufleben des Digestenstudiums war das Schicksal einer Handschrift, die Theodor Mommsen als den Archetypus der breiten mittelalterlichen Digestenüberlieferung angesehen und auch seiner immer noch gültigen Ausgabe zugrunde gelegt hat. Zwar hat sich als wahrscheinlich erwiesen, daß Mommsens monokausale Sicht der Überlieferung zu einfach ist, indem einerseits die mittelalterlichen Vulgattexte der Digesten sich nicht allein auf diesen Codex zurückführen lassen und andererseits der justinianische Gesetzgeber auch nach der Publikation 533 am Text der Digesten Verbesserungen angebracht haben dürfte, die in jenen Archetyp nicht übernommen worden sind. Die in jedem Falle im Zentrum der Digestenüberlieferung stehende Handschrift – der Digestencodex der Biblioteca Laurenziana in Florenz – ist im 6. Jahrhundert hergestellt; als Ort seiner Entstehung ist wiederholt Italien und speziell

¹ So K. KROESCHIELL, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien 70, 1968) bes. 53 ff.

² So mehrfach H. J. WOLFF; das Zitat ist dem Aufsatz, Der Rechtshistoriker und die Privatrechtsdogmatik, in: Festschrift für F. von Hippel (1967) 687 ff. entnommen.

Ravenna genannt worden, aber E. A. Lowe hat sich – älteren Vorschlägen folgend – dafür ausgesprochen, daß die Handschrift kurz nach 533 in Konstantinopel gefertigt worden ist³; zum gleichen Urteil kommt B. Bischoff⁴. Welche Schicksale das Manuskript, um das sich ein Kranz von Legenden rankt, im frühen Mittelalter durchgemacht hat, ist unklar, und jüngst ist vermutet worden, daß es an einen Ort Süditaliens geraten und um 1135 aus Amalfi von einer Pisaner Flottenbesatzung geraubt worden sei⁵. Die Annahme, daß die Handschrift sich während des Frühmittelalters im cassinensisch-beneventanischen Raum befunden haben könnte, ist durch einen von B. Bischoff entdeckten »Zusatz in typisch beneventanischer Schrift etwa des 10. Jh.s« nahegelegt⁶. In Pisa scheint dann die Handschrift zumindest zur Mitte des 12. Jahrhunderts gelegen zu haben, bis die Florentiner sie als Kriegsbeute 1406 in ihre Stadt überführten.

Die Handschrift wurde wiederholt gründlich studiert. Besonders seit Mommsens klassischer Digestenausgabe 1870 ist sie gleichsam Seite für Seite geprüft und analysiert worden, und in den Jahren 1902–1910 erschien in Rom eine vollständige Faksimile-Ausgabe in zehn Teilen: »Justiniani Augusti Digestorum seu Pandectarum codex Florentinus olim Pisanus phototypice expressus«. Bei der Umschau nach Anhaltspunkten, die über die Schicksale der Handschrift Auskunft geben könnten, stieß 1890 der Sienser Romanist Lodovico Zdekauer auf der Versoseite des letzten Blattes (fol. 474^v) auf einen querständig von einer Hand des 11. oder beginnenden 12. Jahrhunderts vorgenommenen Eintrag: *pulchra quasi stella*⁷. Zdekauer nahm diese Worte als Ausweis der Wertschätzung, die diese Handschrift

3 Vgl. E. A. LOWE, *Codices Latini Antiquiores* 3 (1938) nr. 295 S. 6 (mit Bibliographie S. 42); seinen Vorschlag hatte Lowe schon in seiner Zusammenstellung *A Hand-list of Half-Uncial Manuscripts*, in: *Miscellanea F. Ehrle (Studi e Testi 40, 1924)* 42 und *Classical Quarterly* 19 (1925) 200f. kurz begründet. – L. WENGER, *Die Quellen des Römischen Rechts* (Österreich. Akademie der Wissenschaften. Denkschr. der Gesamtakademie Bd. 2, 1953) 591f. hatte sich wiederum für eine Provenienz aus Italien und Ravenna ausgesprochen, wogegen L. BIELER in seiner Rezension des Wengerschen Werkes (*Scriptorium* 10, 1956, S. 324) auf den von Wenger übersehenen Vorschlag Lowes verwies; vgl. auch J. O. TJÄDER, Ein Verhandlungsprotokoll aus dem Jahre 433 n. Chr., *Scriptorium* 12 (1958) 41 mit Anm. 106.

4 B. BISCHOFF, *Das griechische Element in der abendländischen Bildung des Mittelalters*, *Byzantinische Zs.* 44 (1951), wieder abgedruckt in dessen: *Mittelalterliche Studien* 2 (1967) 257 (»in justinianischer Zeit in Byzanz geschrieben«) und 318; vgl. auch die Information Bischoffs, die J. MIQUEL, *Mechanische Fehler in der Überlieferung der Digesten*, in: *ZRG Rom.* 80 (1963) 265f. Anm. 78a zitiert.

5 So lautet die These von J. MIQUEL (s. vorige Anm.) 282ff., der sich W. KUNKEL, *Römische Rechtsgeschichte* (51967) 170 Anm. 27 anschließt.

6 B. Bischoffs Beobachtung ist zitiert von MIQUEL (s. oben Anm. 4) 283 Anm. 115a.

7 L. ZDEKAUER, *Su l'origine del manoscritto Pisano delle Pandette Giustinianee, e la sua fortuna*

gefunden habe, und als Beweis, daß sie offenbar gleichzeitig studiert worden war. Zdekauer's Pisaner Kollege L. Chiappelli trat dieser Meinung bei; Chiappelli fand⁸, das Wort »illustra vivamente lo stato della cultura del tempo«; andererseits beweise die Note die Verehrung, die der Codex genossen habe: »uno studioso qualificava questa copia, *pulchra quasi stella*. Non sappiamo a quale scuola appartenesse questo studioso, ma questa nota basta per intendere, che il MS. era tenuto in venerazione.« Francesco Buonamici⁹ winkte ab: »Non crediamo . . . che questo dettato abbia nessuna importanza; in quanto è chiaro che non si riferisce al libro nostro.« Aber Zdekauer ließ nicht von seiner These. Er wies darauf hin¹⁰, daß eine zur Handschrift gehörige Bemerkung solcher Art keine Ausnahme sei, und nannte als »un caso perfettamente analogo« den Lyoner Psalter (Cod. Lyon, Bibl. de la ville 425 (351) und Paris, Bibl. Nat. Nouv. acq. lat. 1585: saec. V–VI), wo sich auch auf den Codex bezügliche Marginalien fänden¹¹. Unter den Vorschlägen zur Frage, worauf die Worte *pulchra quasi stella* abzielten, dürfte der originellste der von Hermann Kantorowicz sein¹²; nach Kantorowicz seien die Worte »den Umständen nach besser als auf den Kodex auf – die Angebetete des Schreibenden zu beziehen«. E. Genzmer in seinem weitgespannten Überblick über »die justinianische Kodifikation und die Glossatoren« resümierte¹³: »Der schöne Vermerk, den ein Leser des 11. Jahrhunderts auf die Rückseite des letzten Blattes gesetzt hat: »*pulchra quasi stella*«, fällt in eine Zeit, in der das Bekanntwerden der Digesten ohnehin feststeht.«

Was ist von dem »Spruch« (um mit Zdekauer zu reden) zu halten? Ist die Handschrift »sternengleich« oder sind es die Digesten oder war es die Geliebte des Postskriptors? In allen diesen Fällen wäre die Apostrophierung in einem Sternenvergleich etwas zusammen-

nel Medio Evo (1890) 22f. Der Eintrag fol. 474^v ist in der römischen Faksimile-Ausgabe nicht zu erkennen.

8 L. CHIAPPELLI, Nuovi studi sopra la Storia delle Pandette nel medioevo, Archivio Giuridico 44 (1890) 522f., 529f.

9 F. BUONAMICI, Sulla storia del manoscritto Pisano-Fiorentino delle Pandette. Alcune osservazioni, Archivio Giuridico 46 (1891) 66.

10 L. ZDEKAUER, Nota sulle due sottoscrizioni nel manoscritto Pisano delle Pandette Giustinianee, Bullettino dell'Istituto di Diritto Romano 3 Fasc. 5–6 (1890) 270.

11 Vgl. E. A. LOWE, Codices Latini Antiquiores 6 (1953) nr. 772 S. 21 (mit Bibliographie S. 45); nach Lowe finden sich *probationes peninae* und Marginalien in der Lyoner Handschrift auf foll. 26, 59^v, 60, 71^v, 74, 88^v. An Literatur ist neu erschienen: J. ZIEGLER, Antike und moderne lateinische Psalmenübersetzungen, SB München 1960 Heft 3.

12 H. U. KANTOROWICZ, Über die Entstehung der Digestenvulgata, ZRG Rom. 30 (1909) 204 mit Anm. 14 (Separatausgabe S. 22).

13 E. GENZMER, Die justinianische Kodifikation und die Glossatoren, in: Atti del Congresso Internazionale di Diritto Romano, Bologna 1933 (1934) 357 Anm. 41.

hanglos und ungewöhnlich. Die Lösung dürfte auf einem ganz anderen Felde liegen. Zunächst fällt auf, daß *pulchra quasi stella* rhythmisch gebunden zu sein scheint, etwa im Sinn einer Zeile aus der geistlichen Dichtung. Der Sternvergleich ist – wenn man die *Analecta Hymnica* von Dreves und Blume durchmustert¹⁴ – gerade in diesem Bereich weit verbreitet; mit *stella* werden gern heilige Personen bezeichnet wie z. B. Johannes der Täufer, Johannes der Evangelist, auch Bonaventura und die Jungfrauen Barbara, Brigitta, Caecilia, Gertrud, Katharina, Margaretha, Opportuna, Ursula. Ungemein bevorzugt ist jedoch die Jungfrau Maria: sie ist der »Stern Jakobs«, der »Stern Judäas«, der »Morgenstern«, der »Meersterne« (*stella maris*). Hier wirkt die allegorisierende Etymologie ein¹⁵: *Maria tu domina / sive stella maris / Syra vel Hebraica / lingua nominaris* (*Analecta Hymnica* 30 S. 228; vgl. auch 30 S. 236 und 53 S. 158). Maria als Morgenstern kündigt die Morgenröte und die Sonne Christus an, kann auch der Mond (*luna*) sein, der die Sonne Christus (*sol*) hervorbringt.

In vielfältigen Vergleichen mit Gestirnen wird die Schönheit Mariens gepriesen¹⁶: *pulchrior sideribus* (54 S. 395) und *sideribus pulchrior* (8 S. 185), *pulchra stella maris* (46 S. 143); zahlreich sind die Vokationen als Mond: *pulchra luna* (32 S. 69), *pulchra ut luna es* (45 S. 157) und – mit dem Beinamen der *luna* – *pulchra ut Cinthia* (5 S. 73), *ut luna tota pulchra es* (7 S. 113), *pulchra velut luna* (15 S. 74; 24 S. 182), *pulchra tua facies fulgor ut lunaris* (24 S. 54 und S. 171), *pulchra fulges quasi luna* (32 S. 210), *luna pulchrior* (6 S. 80; 32 S. 227; 37 S. 295; 42 S. 84; 46 S. 183) und *lunaque pulchrior* (31 S. 129), *luna plena pulchrior* (3 S. 21), *tamquam luna pulcherrima* (48 S. 33); auch die Sonne und andere Gestirne werden hineingenommen: *sole luna pulchrior* (32 S. 218), *globo lunae pulchrior cunctisque sideribus* (10 S. 102), *cuius simul sol et luna stupent pulchritudinem* (34 S. 67), *stellis sole pulchrior* (30 S. 210), *sole pulchrior* (6 S. 60; 30 S. 207; 33 S. 110 und S. 134; 46 S. 203). Auch außerhalb der Vergleiche mit den Gestirnen wird Mariens Schönheit gefeiert; sie ist schlechthin *pulcherrima* (30 S. 231 und S. 233), die schönste Magd: *puellarum pulcherrima* (2 S. 153), aber auch *saphiro pulchrior*. Angesichts der erdrückenden Zahl der auf Maria angewendeten Sternvergleiche liegt es nahe, diesem Bereich den Eintrag in die Florentiner Digestenhandschrift zuzuordnen,

14 *Analecta Hymnica*, hg. von G. DREVES und C. BLUME 55 Bde. (1886–1922).

15 Vgl. die Erklärung Isidors von Sevilla, *Etymologiae* VII, X, 1 ed. W. LINDSAY: *Maria inlumina-trix, sive stella maris. Genuit enim lumen mundi. Sermone autem Syro Maria domina nuncupatur; et pulchre; quia Dominum genuit*. Diese Deutung wurde häufig zitiert, vgl. z. B. Papias in seinem *Vocabularium* (Ausgabe Venedig 1496; anastatischer Neudruck Turin 1966, 195).

16 Die folgenden Band- und Seitenhinweise beziehen sich alle auf die *Analecta Hymnica* (s. oben Anm. 14); vgl. als Ergänzung A. SALZER, *Die Sinnbilder und Beiworte Mariens in der deutschen Literatur und lateinischen Hymnenpoesie des Mittelalters* (1893) im Register s. v. *stella*.

zumal sich eine völlig wortgleiche Formulierung *pulchra quasi stella* in einem Marienlied nachweisen läßt¹⁷:

*Virgo splendens lucida
ac pulchra quasi stella,
post natum scandis in mora,
regia o cella . . .*

Zwar stammt die Aufzeichnung des Textes, die Dreves-Blume abdrucken, aus einer anderen Landschaft und aus einer späteren Zeit, aber es ist einerseits die Affinität zu einer Umschreibung wie *pulchra quasi stella* innerhalb der Mariendichtung offensichtlich, die auf den Rückhalt in einer bestimmten Gegend gar nicht angewiesen ist, und zum anderen ist die immer wieder anzutreffende zögernde Aufnahme von Zeugnissen der Marienfrömmigkeit in die Liturgie zu bedenken. Es sei erinnert an die sich schon im Hochmittelalter andeutende berühmte Sequenz *Stabat mater dolorosa*, die erst im späten Mittelalter Eingang ins Brevier und Missale fand.

Und was hat jenen Schreiber Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts dazu veranlaßt, ein Marienlob in die Florentiner Cimelie einzutragen? Bernhard Bischoff hat die Beziehungen zwischen »Elementarunterricht und Probationes Pennae« deutlich gemacht und in diesem Zusammenhang »von den anderen üblichen Kategorien von Federproben, wie Namen und liturgischen Stücken«, gesprochen¹⁸. Bei der *Probatio pennae* im Codex Florentinus dürfte es sich um einen Eintrag liturgischen Charakters handeln, gemacht vielleicht von einem Kalligraphen (von »bellissime lettere« sprach ihr Entdecker Zdekauer), der seine Feder prüfte. Von einem besonderen Respekt vor dem nach Schrift und Inhalt ehrwürdigen Florentiner Manuskript dürfte der Schreiber nicht durchdrungen gewesen sein; er suchte vielleicht einfach nach einem Stück guten Pergaments, wo er seine Probe anbringen konnte. Aus der Geschichte der Rezeption des Römischen Rechts im Mittelalter ist dieser »schöne Vermerk« jedenfalls zu streichen.

17 Es handelt sich hier um ein Stundenlied zur Complet in einer Prager Handschrift, Universitätsbibliothek XIII E 3 saec. XIV: *Analecta Hymnica* 30 (1898) 114; nach J. TRUHLÁŘ, *Catalogus codicum manu scriptorum latinorum qui in C. R. Bibliotheca Publica atque Universitatis Pragensis asservantur* 2 (1906) 236: »saec. XV«.

18 B. BISCHOFF, *Elementarunterricht und Probationes Pennae* in der ersten Hälfte des Mittelalters, *Classical and Mediaeval Studies in Honor of E. K. Rand*; stark erweitert abgedruckt in B. BISCHOFFS *Mittelalterlichen Studien* I (1966) 77 mit Anm. 24.